

Merkblatt für Promovenden im Fachbereich Biowissenschaften (gültig ab 01.04.2017)

Anmeldung:

Die Anmeldung zur Promotion im Fachbereich Biowissenschaften (FB 15) soll innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Arbeit für die Dissertation erfolgen. Hierzu ist das Formular des FB 15, das auf der Homepage des Fachbereichs und auf der Seite des Promotionsbüros zu finden ist, zu verwenden. Bei Promotionen im Fach Bioinformatik müssen Prof. Ingo Ebersberger, Prof. Ina Koch und/oder Prof. Enrico Schleiff als (Co-)Betreuer fungieren.

Publikationsbasierte Promotion:

Die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Biowissenschaften zur publikationsbasierten Promotion sind für am Fachbereich **zur Promotion angemeldete** PromovendInnen über das Dekanat dekanat 15@bio.uni-frankfurt.de erhältlich.

Abgabe der Arbeit:

Das Formular "Angaben zur Form der Dissertation", das ebenfalls auf der Homepage des Fachbereichs und auf der Seite des Promotionsbüros zu finden ist, ist bei der Abgabe Ihrer Arbeit im Promotionsbüro mit einzureichen. (Weitere Unterlagen siehe <u>Merkblatt</u> Promotionsbüro.)

Gutachter:

Mindestens einer der beiden Gutachter muss Professor des Fachbereichs im Sinne von § 61 Abs.1 HHG, also "aktiver" Professor sein. Die Gutachter müssen aus unterschiedlichen Arbeitskreisen kommen. Co-Autoren der Publikationen/Manuskripte, die Teil einer publikationsbasierten Dissertation sind, können nicht als Zweitgutachter fungieren.

Disputation:

Nach der Promotionsordnung § 9 gilt: "Die Mitglieder der Prüfungskommission, die dem promovierenden Fachbereich angehören, sollen in der Kommission die Mehrheit haben." Der Fachbereich Biowissenschaften legt darüber hinausgehend fest, dass mindestens drei der vier Kommissionsmitglieder Mitglieder (und nicht Angehörige) des FB15 sein sollen. Dies bedeutet, dass maximal ein emeritierter Professor, ein externer Privatdozent oder außerplanmäßiger (apl.) Professor, kooptierter oder externer Professor der Kommission angehören kann. Apl. Professoren und Privatdozenten, die kein Gutachten über die Dissertation geschrieben haben, dürfen nur als Prüfer benannt werden, wenn sie dem FB15 angehören. Außerdem werden Kommissionsvorschläge nur dann genehmigt, wenn mindestens ein FB15-Mitglied aus einem anderen Institut stammt als dem, in dem die Dissertation angefertigt wurde. Externe Gutachter können in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht werden. Der Prüfungskommission dürfen nur maximal zwei Prüfer angehören, die keine Gutachten geschrieben haben.